

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ der Gemeinde Schermbeck**

### **1. Planungsanlass, Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen**

Die Gemeinde Schermbeck hat in den letzten Jahren versucht, die Nachfrage nach Wohnbauflächen durch eine verstärkte Innenentwicklung zu decken. Es besteht jedoch immer noch ein dringender Bedarf an weiteren Baugrundstücken, der in den bestehenden Wohngebieten nicht gedeckt werden kann. Neben planerischen Maßnahmen zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist die Gemeinde seit Jahren intensiv bemüht, bestehende Baulücken im Siedlungsgebiet einer Bebauung zuzuführen. Gleichzeitig besteht für Schermbeck trotz stagnierender Bevölkerungszahlen weiterhin ein Bedarf zur Neuausweisung von Wohnbauflächen, da die Zahl der Haushalte stetig zunimmt und die Haushaltsgröße weiter abnimmt.

Ziel der Planung ist es daher, im Anschluss an den derzeitigen nördlichen Siedlungsrand auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche weiteres Wohnbauland vorzubereiten. Entsprechend der derzeit bestehenden Nachfrage soll ein Wohnquartier mit einer Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern realisiert werden. Neben der Bereitstellung von Wohnbauflächen für junge Familien sollen auch innovative Wohnkonzepte, z. B. Wohnen für mehrere Generationen in einem Wohngebäude, ermöglicht werden. Gleichzeitig soll den Anforderungen des Klimawandels und der Klimaanpassung Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Schermbeck am 20.11.2019 beschlossen, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbauentwicklung am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Schermbeck zu schaffen.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hatte nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung den vorliegenden Bebauungsplan im April 2022 auf der Grundlage des § 13b BauGB bereits als Satzung beschlossen und anschließend in Kraft gesetzt.

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat allerdings das Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des § 13b BauGB aufgrund der Unvereinbarkeit mit europarechtlichen Regelungen für unanwendbar erklärt. Im Rahmen einer Vorabschätzung wurden die mit dem Bebauungsplan verbundenen Umweltfolgen gem. § 215 (3) BauGB geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht zuletzt durch die Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden ein Eingriff in Natur und Landschaft anzunehmen ist, der u. a. auch der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung unterliegt. Zur Korrektur von rechtlichen Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 55 führen könnten, ist daher der Bebauungsplan in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 i. V. m. § 215a Abs. 2 BauGB geheilt worden. Das ergänzende Verfahren erforderte eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB mit Ergänzung der Umweltprüfung und der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan nach dem erneuten Satzungsbeschluss rückwirkend in Kraft gesetzt worden.

Das ca. 3 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Schermbeck unmittelbar westlich der „Erler Straße“ bzw. nördlich des Gemeindeweges „Im Bruch“ in ca. 900 m Entfernung zum Ortskern. In der Örtlichkeit stellt sich das Plangebiet als vormals landwirtschaftliche Nutzfläche ohne prägende Grünstrukturen dar. Zwischenzeitlich haben die zur Umsetzung des Planvorhabens notwendigen

Erschließungsarbeiten begonnen. Südlich schließt ein Wohngebiet mit ein- bis zweigeschossiger Einzel- und Doppelhausbebauung (Reines Wohngebiet) an. Östlich der „Erler Straße“ befinden sich gewerblich genutzte Flächen (Autohaus mit Kfz-Werkstatt, Betrieb für Werbetechnik, Autolackierbetrieb). Der weitere, landwirtschaftlich genutzte Freiraum verläuft nördlich und westlich des Geltungsbereiches.

Das städtebauliche Konzept sieht aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfrage in Schermbeck überwiegend eine Bebauung mit zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern vor. Im zentralen Bereich des Plangebietes sollen darüber hinaus insgesamt fünf zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit jeweils maximal 6 Wohneinheiten errichtet werden. Mit einer Parzellentiefe von durchschnittlich ca. 25 m besteht die Möglichkeit einer flexiblen Einteilung der Grundstücksgrößen. Es können somit insgesamt ca. 44 neue Baugrundstücke für Einzel- und/oder Doppelhäuser und 30 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Die Haupteerschließung des Wohngebietes erfolgt durch eine Anbindung an die „Erler Straße“ im Südosten des Plangebietes. Weiter nördlich ist ein Anschluss an die „Erler Straße“ auf Grund der gegebenen topographischen Verhältnisse nicht möglich. Die Haupteerschließung verläuft gradlinig von Osten (Einfahrt in das Plangebiet) nach Westen. Richtung Norden gehen zwei Wohnstraßen ab, die weiter nördlich durch eine weitere Ost-West-Straße miteinander verbunden sind. Von dieser führen nach Norden drei Stichstraßen mit Wendehammer. Im Hinblick auf eine eventuelle Erweiterung sind hier entsprechende Anbindungen in nördlicher Richtung bereits vorgesehen und werden planungsrechtlich gesichert. Nach Süden ist das Plangebiet über einen Fuß- und Radweg an den gemeindlichen Wirtschaftsweg „Im Bruch“ und an das angrenzende Wohngebiet angebunden. Im zentralen Bereich des Plangebietes ist im Bereich der Mehrfamilienhäuser eine zentrale öffentliche Grünfläche vorgesehen, die als Spielplatz genutzt werden soll.

Aufgrund der Ausrichtung des Plangebietes in Verbindung mit der flexiblen Firstrichtung sind die Baukörper für eine energetische Nutzung der Sonneneinstrahlung gut geeignet. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen, die die Versiegelung von Flächen minimieren und die abflusswirksamen Flächen im Hinblick auf Starkregenereignisse reduzieren sollen. Dies betrifft insbesondere auch die Vorgartenflächen, für die ein Mindestmaß an Begrünung gesichert wird, um „Schottergärten“ zu vermeiden.

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, um innerhalb des Plangebiets eine höchstmögliche Wohnqualität sicherzustellen und keine Nutzungen anzusiedeln, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen und damit zu einer übermäßigen Belastung der Wohnstraßen führen würden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Plangebiet im Sinne eines sparsamen Baulandverbrauches und der wirtschaftlichen Ausnutzung der Grundstücke entsprechend den Orientierungswerten für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt. Diese GRZ darf gem. § 19 (4) BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen um max. 50% überschritten werden. Für das mit WA 3 gekennzeichnete Wohngebiet, in dem die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist, wird abweichend davon festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist, um damit die Anlage von Tiefgaragen zu erleichtern. Im Plangebiet wird eine maximal zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Traufhöhe von 5,50 m bis 7,00 m und einer maximalen Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt. Ausgenommen sind die mit WA 3 gekennzeichneten Bauflächen. Aufgrund der hier verbindlich vorgesehenen Bebauung mit Flachdächern wird von der Festsetzung einer Traufhöhe abgesehen und nur die max. Gebäudehöhe mit 10,00 m festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen relativ großzügig festgesetzt, um private Realisierungsvorstellungen auf den jeweiligen Grundstücken nicht unnötig einzuengen. Lediglich in dem

mit WA 3 gekennzeichneten Wohngebiet, das der Errichtung von Mehrfamilienhäusern dient, werden für den jeweils möglichen Standort eines Baukörpers einzelne überbaubare Flächen festgesetzt, um Größe und Verdichtung der Bebauung in diesem Teilgebiet verträglich zu steuern.

Im Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt, um eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen durch einen nicht vorhersehbaren, zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

Für das Wohnquartier sind außerdem gestalterische Festsetzungen getroffen worden, um einige grundsätzliche Leitlinien für eine dem örtlichen Charakter entsprechende Gestaltung der Baukörper und damit des Wohnquartiers zu sichern.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 der Landesbauordnung und § 9 Abs. 4 BauGB können die Gemeinden die Zahl der notwendigen Stellplätze im Bebauungsplan verbindlich festsetzen. Aufgrund der Lage Schermbecks im ländlichen Raum und dem damit verbundenen eher geringen Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs ist von einer hohen Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs für die Mobilität der Bewohner des geplanten Wohnquartiers auszugehen. Für das neue Wohngebiet Spechort wird daher im Bebauungsplan festgesetzt, dass je Wohneinheit im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich zwei separat anfahrbare Stellplätze nachzuweisen sind. Abweichend hiervon sind für Wohneinheiten bis 60 qm Wohnfläche je Wohnung 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Ergibt sich für das jeweilige Grundstück eine ungerade Stellplatzzahl, so ist diese auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Zur landschaftlichen Einbindung des Wohngebietes erfolgt an der nördlichen Planbereichsgrenze durch eine überlagernde Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der zukünftigen (privaten) Wohnbauflächen eine rund 5 m breite Eingrünung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB. In Richtung Westen soll ein Pflanzstreifen auf einer öffentlichen Grünfläche angelegt werden.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser kann durch die Erweiterung der bestehenden Netze abgeleitet werden. Für das Niederschlagswasser sind im Plangebiet Maßnahmen zur Rückhaltung in Form von Staukanälen mit gedrosselter Ableitung in Richtung des Schermbecker Mühlenbachs vorgesehen.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen lieferten Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Eine diesbezügliche Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erfolgte durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sommer 2023. Eine Garantie auf völlige Kampfmittelfreiheit ist allerdings damit nicht verbunden.

Das Plangebiet unterliegt Verkehrsemissionen von der direkt angrenzenden „Erler Straße“ sowie Gewerbeemissionen durch die östlich der „Erler Straße“ vorhandenen Gewerbebetriebe. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Immissionsgutachten erstellt, das sowohl den Verkehrs- als auch den Gewerbelärm untersuchte. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr der „Erler Straße“ müssen in den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes bei Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden.

Hinsichtlich des Gewerbelärms haben die Untersuchungen ergeben, dass die bestehenden Betriebe durch die geplante Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden. In einem geringen Teilbereich an der östlichen Plangebietsgrenze treten Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm auf. Die betroffenen Teilflächen sind im Bebauungsplan differenziert nach der Höhenlage möglicher Immissionsorte

gekennzeichnet. Für die betroffenen Flächen wird festgesetzt, dass in den als lärmvorbelastet gekennzeichneten Bereichen Fenster von Aufenthaltsräumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in den jeweils benannten Geschossen ausgeschlossen sind. Da die betroffenen Grundstücke ihre Freibereiche aufgrund der östlich verlaufenden „Erler Straße“ auf der westlichen, d. h. lärmabgewandten Seite der Bebauung haben, ist im Übrigen eine Beeinträchtigung dieser Freiflächen durch den gewerblichen Lärm nicht zu befürchten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I) erarbeitet, der untersucht, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten sind bei der Umsetzung des Vorhabens und unter Beachtung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen.

Für den Bebauungsplan ist nachträglich im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit den zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie die nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen nach der Bedarfsdeckung von Wohnnutzungen einzustellen. Alternative Planungsmöglichkeiten, z. B. durch eine Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen, stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Der Ausgleich im Raum Schermbeck erfolgte bereits durch den Kauf von sogenannten „Ökopunkten“ aus dem Ökokonto der Stiftung „Freiherr von Nagell'schen Forstverwaltung“.

## 2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 gem. § 2 (1) i. V.m. §13b BauGB	20.11.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	08.09.2021
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Planungs- und Umweltausschuss	24.08.2021
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	08.09.2021
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	15.09.2021 bis 16.10.2021
Im Rahmen einer vereinfachten Änderung nach Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.	Mit Schreiben vom 11.03.2022 bis 25.03.2022
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck gem. § 10 (1) BauGB	30.03.2022
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB	13.04.2022
Beschluss des Planungs-, Umwelt- u. Mobilitätsausschusses zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB	25.06.2024
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 4a (3) BauGB	11.10.2024 bis 11.11.2024

Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der erneute Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck gem. § 10 (1) i. V. m. § 214 (4) BauGB	17.12.2024
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB mit rückwirkender Inkraftsetzung zum <b>13.04.2022</b>	16.01.2025

### 3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

- **Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB i. V. m. §§ 13b u. 13a BauGB**

Im Rahmen der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebracht.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden in schriftlichen Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgetragen. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB wurde allerdings die Offenlage wiederholt (siehe erneute Offenlage). Damit einhergehend sind auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden. Die Abgabe der Stellungnahmen wurde dabei nicht auf die geänderten bzw. ergänzten Teile des Bebauungsplanes beschränkt, so dass im Rahmen der erneuten Offenlage uneingeschränkt Anregungen vorgebracht werden konnten. Die Stellungnahmen konnten sich somit sowohl auf Punkte, die bisher noch nicht thematisiert worden sind, als auch auf eine Wiederholung der Anregungen beziehen, die zur ersten Offenlage nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund der kompletten Wiederholung dieses Verfahrensschrittes wird insofern auf die nachfolgenden Ausführungen zur erneuten Offenlage verwiesen.

- **Erneute Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB i. V. m. §§ 214 (4) u. 4a (3) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgeben.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden in schriftlichen Stellungnahmen im Wesentlichen Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen vorgetragen:

- Forstfachliche Anregungen
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- Mögliche Grundwassergefährdung

Die nachfolgenden wesentlichen Anregungen wurden berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt:

#### **Regionalforstamt Niederrhein**

Das Forstamt weist darauf hin, dass unmittelbar an den Planbereich angrenzend auf dem Flurstück 729 ein Laubmischwald vorhanden ist. Auch wenn dieser nach wie vor locker bestockt erscheint, handelt es sich nach Auffassung der Forstbehörde um Wald im Sinne des Gesetzes. Es sollte daher aus forstfachlicher Sicht ein Abstand von mindestens 20 m zur geplanten Wohnbebauung eingehalten werden.

Nach Ansicht der Gemeinde Schermbeck handelt es sich bei dem Flurstück 729 um keine Waldfläche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Bundeswaldgesetz, sondern um eine in der Flur gelegene kleinere Fläche, die mit einzelnen Bäumen und ansonsten mit Sträuchern locker bestockt ist. Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dieser Fläche um einen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt oder nicht, bestehen

im Übrigen für den Eigentümer der Fläche entsprechende Verkehrssicherungspflichten, um Schäden durch kranke bzw. umstürzende Bäumen gegenüber den angrenzenden Nachbargrundstücken zu vermeiden. Da bei einer Vergrößerung des Abstandes auf 20 m zum südlich angrenzenden Einzelhausgrundstückes eine Bebauung dieses Grundstückes nicht mehr möglich wäre, wurde die Anregung nicht berücksichtigt.

### **Kreis Wesel**

Der Anregung, den bisher angesetzte Grundwert mit 3 Punkten für die zukünftigen Zier- und Nutzgärten auf einen Grundwert mit 2 Punkten zu reduzieren, wurde gefolgt. Das „neue“ Kompensationsdefizit von ca. 7.000 Punkten wird entweder durch den zusätzlichen Kauf von Ökopunkten oder durch eine Überkompensation zukünftiger Ausgleichsmaßnahmen bei anderen Bauleitplanverfahren ausgeglichen.

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel** besteht hinsichtlich der Ausgestaltung der Gründächer aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand die Sorge, dass durch den möglichen Einsatz von chemisch behandelten Durchwurzelungsschutz eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgehen könnte. Es wird daher angeregt, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes den Punkt aufzunehmen, dass für die Dachabdichtungen der Gründächer nur ein mechanischer oder bauartzugelassener Durchwurzelungsschutz zu verwenden ist.

Im Rahmen der Abwägung zu dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die Untere Wasserschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme weder ausführt, wieso bei der Gestaltung der Gründächer überhaupt ein chemischer Durchwurzelungsschutz zum Einsatz kommen könnte, noch aufgrund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse hierdurch eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgehen könnte. Der Anregung wurde daher nicht gefolgt.

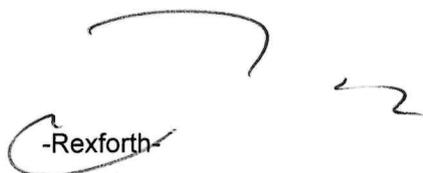
Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** besteht außerdem bei der Verwendung von Photovoltaik-Modulen zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Stand die Sorge, dass durch den möglichen Einsatz von PFAS-beschichteten Modulen (PFAS: **per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen**) eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgehen könnte. Da im Rahmen des Umweltberichts keine Betrachtung der Umweltauswirkungen von PFAS vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass PFAS-freie PV-Module eingesetzt werden. Insofern wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Regelung aufzunehmen, dass bei der Ausgestaltung der PV-Module PFAS-freie Module einzusetzen sind.

Aufgrund der derzeit geführten Diskussion, ob überhaupt, in welcher konkreten Ausgestaltung und für welche Anwendungsbereiche ein PFAS-Verbot auf gesetzgeberischer Ebene zukünftig erfolgen wird, ist der Anregung nicht gefolgt worden.

Die übrigen Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden, wurden zur Kenntnis genommen und werden – sofern sie nicht die Ebene des Bebauungsplanes betrafen – im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Teilweise wurde den Hinweisen und Anregungen nicht gefolgt.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ gemäß § 10 i. V. m. § 214 (4) BauGB als Satzung beschlossen. Mit seiner Bekanntmachung am 16.01.2025 ist der Bebauungsplan rückwirkend zum 13.04.2022 in Kraft gesetzt worden.

Der Bürgermeister

  
-Rexforth-